



DER BUNDESMINISTER  
für UMWELT  
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A-1031 WIEN  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58  
TELEFAX (0222) 713 88 90

Wien, am 6. September 1995

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

**XIX. GP-NR**  
1607 IAB  
1995-09-07

ZU 1591 U

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 11. Juli 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1591/J betreffend Altautoentsorgung und Deponie für Autoshreder-Rückstände in Kematen an der Ybbs gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1a)

Drug/Thomasitz und Merli fordern für das Genehmigungsverfahren nach § 29 AWG in der anfragegegenständlichen Literatur die Berücksichtigung öffentlicher Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG ohne weitere Begründung.

Eingehender und mit gegenteiliger Ansicht setzt sich Benjamin Davy auseinander: Abgesehen davon, daß § 29 Abs. 2 AWG andere Genehmigungsvoraussetzungen - die nicht Rücksicht auf § 1 Abs. 3 AWG nehmen - als § 28 AWG regelt und eine zusätzliche Berücksichtigung öffentlicher Interessen im Sinn des § 1 Abs. 3 AWG den § 29 Abs. 2 AWG unbestimmt und wegen Verstoßes

- 2 -

gegen § 18 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig erscheinen ließe, verpflichtet § 17 Abs. 4 AWG die Anlagebetreiber zur dynamischen Anpassung an den "jeweiligen Stand der Technik", sodaß es der Gesetzgeber als nicht notwendig erachtete, spezifische abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen im § 29 AWG zu normieren.

ad 1b)

Nein.

ad 2a)

Solange Altfahrzeuge Bauteile und Stoffe enthalten, die gefährliche Abfälle darstellen, sind sie als gefährlicher Abfall einzustufen. Demnach sind auch Rückstände aus Shreddern nicht trockengelegter Autos - was allerdings nicht den Mindestanforderungen gemäß dem Stand der Technik zur Altautoentsorgung entspricht - gefährlicher Abfall.

Gemäß diesen Mindestanforderungen dürfen Altfahrzeuge erst nach Entfernung der gefährlichen und sonstigen, die Verwertung unverhältnismäßig erschwerenden Bestandteile einer mechanischen Aufbereitung im Shredder zugeführt werden. Shredderrückstände trockengelegter Altfahrzeuge fallen jedoch nicht unter die Kategorie gefährlicher Abfall.

ad 2b)

Eine Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 AWG zur Altautoentsorgung ist nicht erforderlich, da eine solche lediglich für Neuanlagen gelten würde. Mit den derzeit vorhandenen sechs Shredderanlagen wird jedoch das Auslangen gefunden.

- 3 -

ad 3a)

In der Alt-PKW-Recycling-Vereinbarung haben sich die österreichischen Fahrzeughändler verpflichtet, beim Verkauf eines Neu- oder Gebrauch-PKW's einen Alt-PKW vom Letztzulasser, welcher mit dem Käufer ident ist, oder aus dessen engstem Familienkreis stammt, im Rahmen eines Zug um Zug-Geschäftes kostenlos zurückzunehmen. Das betreffende Fahrzeug muß grundsätzlich im kompletten Zustand sein und darf keine nicht-automotiven Bestandteile oder sonstige Verunreinigungen enthalten. Unabhängig vom Neukauf haben sich die österreichischen Fahrzeughändler zur Rücknahme zu den der jeweiligen Marktsituation entsprechenden Bedingungen verpflichtet.

ad 3b)

Diesbezügliche Zahlen sind dem Bundesministerium für Umwelt nicht bekannt.

ad 3c)

Im Zeitraum 1994 wurden laut "Bericht über den Stand des PKW-Recycling in Österreich" (Berichtsjahr 1994) 102.710 vorbehandelte Altfahrzeuge in den insgesamt sechs österreichischen Shreddern mechanisch aufbereitet.

ad 3d)

Dies kann nur im Rahmen einer Überprüfung durch die zuständige Behörde erfolgen. Seitens der österreichischen Shredder werden Altfahrzeuge entweder unbehandelt, mit Begleitschein (die Trockenlegung wird seitens des Shredderbetriebes durchgeführt) oder bereits behandelt übernommen.

ad 3e)

Im Rahmen der "Freiwilligen Vereinbarung" hat sich die Wirtschaftskammer Österreich verpflichtet, jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Vereinbarung vorzulegen. Dies ist für das Jahr 1993 ebenso wie für das Jahr 1994 bereits erfolgt.

ad 3f) und g)

Da die "Freiwillige Vereinbarung" bis 31. Dezember 1995 befristet ist, werden derzeit die Erfolge und Auswirkungen im Rahmen eines Arbeitskreises evaluiert, um die weitere Vorgangsweise festlegen zu können.

Aktivitäten in Hinblick auf eine recyclinggerechte Konstruktion haben vorrangig seitens der Autohersteller zu erfolgen. Da PKW's in Österreich weder produziert noch konstruiert werden, ist daher auch die Produktverantwortung schwer umsetzbar.



## BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Zur Frage der abfallwirtschaftlichen Grundsätze im Verfahren nach § 29 AWG: In der Genehmigung nach § 29 AWG sind die abfallrechtlichen Grundsätze, festgehalten in § 1 Abs 3 AWG, zu beachten (siehe dazu Drug/Thomasitz, Abfallrecht (1990) S 81 f; Merli, Die Betriebsanlage im sonstigen öffentlichen Recht, in: Stolzechner/Wendl/Zitta, Die gewerbliche Betriebsanlage (1991) S 223 und mit anderer Begründung, aber gleichem Ergebnis auf der Grundlage von § 17 AWG Benjamin Davy, Rechtsfragen der Abfallentsorgungsanlagen, in: Funk, Abfallwirtschaftsrecht (1993) S 130). Nach § 1 Abs 3 Zif 3 darf die Umwelt nur über das unvermeidliche Maß hinaus verunreinigt werden.
  - a) Aufgrund welcher Fachliteratur und Überlegungen gelangte das Ministerium zur gegenteiligen Ansicht?
  - b) Handelt es sich bei dem vom Anwalt der Metran Deponie im Verfahren vorgelegten Schreiben überhaupt um eine offizielle Stellungnahme des Umweltministeriums?
2. Zur Einstufung der Autoshredderrückstände als nichtgefährliche Abfälle: Mit Schreiben vom 14. Jänner 1993 (Zl. 08 3504/622-V/4/92-GI) stellte das Umweltministerium klar, daß "Altautos, die auf Grund noch enthaltener gefährlicher Stoffe als gefährlicher Abfall anzusprechen sind".

Daraus folgt, daß Rückstände aus dem Shreddern nicht trockengelegter Autos gefährlicher Abfall sind und die Deponierung dieser Abfälle einer Genehmigung nach § 29 Abs 1 Zif 4 bedürfen.

  - a) Wenn das Ministerium nicht dieser Auffassung ist, aus welchen Gründen?
  - b) Wann wird das Ministerium eine Verordnung nach § 29 Abs 18 AWG erlassen, damit in Zukunft Shredderrückstände aus ungereinigten Autos überhaupt nicht deponiert werden dürfen, auch nicht als gefährlicher Abfall?
3. Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans und der Freiwilligen Vereinbarung
  - a) Welche Autohändler nehmen Altautos unentgeltlich zurück?
  - b) Wieviele dieser zurückgenommenen Autos werden einer Demontage im Sinne der Studie "Altautoentsorgung in Österreich" zugeführt?
  - c) Welcher Anteil der Altautos wird derzeit in Österreich in Shredderanlagen verarbeitet?

- d) Wie wird überprüft, ob im Sinne der Freiwilligen Vereinbarung die Autos vor dem Shreddern trockengelegt werden, also die gefährlichen Bestandteile wie Getriebsöle, Bremsflüssigkeiten etc. entfernt werden?
- e) Wann wird das Umweltministerium den für Ende 1993 angekündigten Bericht über die Umsetzung der Freiwilligen Vereinbarung vorlegen?
- f) In welcher Weise wurde durch die Freiwillige Vereinbarung das Ziel der qualitativen und quantitativen Abfallvermeidung erreicht?
- g) Welche weitere Vorgangsweise wird das Umweltministerium wählen, damit entsprechend dem Abfallwirtschaftsplan und der Stellungnahme vom Mai 1993
- die Konstruktion 'recyclinggerechter KFZ' gefördert wird,
  - die Entsorgungskosten im Produktpreis einbezogen werden,
  - der Kunststoffanteil in den Autos gesenkt wird,
  - die Volldemontage erhöht wird und
  - nur trockengelegte Autos geschreddert werden?